

Anlage

Berechnung des Arbeitgebermodells nach § 64 f Abs.3 SGB XII

Der Stundenlohn einer Assistenzkraft richtet sich nach dem gültigen (Pflege)*

Mindestlohn.

<p>Monatliches Bruttogehalt einer Assistenzkraft (aktueller Stundensatz x Gesamtstunden)</p> <p>zuzüglich der jeweils gültigen Beträge der Sozialabgaben</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Arbeitgeberanteil Krankenversicherung➤ Arbeitgeberanteil Pflegeversicherung➤ Arbeitgeberanteil Rentenversicherung➤ Arbeitgeberanteil Arbeitslosenversicherung➤ Beiträge zur Berufsgenossenschaft (Bruttogehalt x aktueller Gefahrtarif amb. Pflege x aktueller Beitragsfuß / 1000)➤ Umlageverfahren U 1 Lohnfortzahlung Krankheit (An dieser Versicherung nehmen alle Firmen teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen.)➤ Umlageverfahren U 2 Mutterschaftsgeld (Die Höhe der Umlagesätze wird in der Satzung der jeweiligen Krankenkasse festgelegt. Unabhängig von der Betriebsgröße nehmen an der U2 grundsätzlich alle Arbeitgeber teil.) <p>Die Höhe der Umlagesätze wird in der Satzung der jeweiligen Krankenkasse festgelegt.</p> <p>Die Umlage trägt der Arbeitgeber allein.</p>
<p>Gesamtkosten Brutto pro Monat</p>
<p>Stundensatz (Gesamtkosten Brutto pro Monat / Gesamtstunden)</p>

- Für fortlaufende Arbeitgebermodell ist wie bisher der Pflegemindestlohn relevant.